



Regierungspräsidium Gießen, Abteilung Umwelt
Postfach 100851, 35338 Gießen

Hausadresse: Marburger Straße 91, 35396 Gießen

Zustellungsurkunde

JUWI GmbH
vertreten durch den Geschäftsführer
Christian Arnold u.a.
Energie-Allee 1
55286 Wörrstadt

Aktenzeichen (bei Korrespondenz bitte angeben):
1060-43.1-53-a-1560-07-00015#2026-00001

Bearbeiter/in:
Durchwahl:
E-Mail:

Datum: 29.07.2026

V o r b e s c h e i d

I.

1. Entscheidung

Auf Antrag vom 21.01.2026 wird der

**JUWI GmbH
gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer
Christian Arnold u.a.
Energie-Allee 1, 55286 Wörrstadt**

gemäß § 9 Abs. 1a BImSchG der Vorbescheid für das nachfolgend unter Ziffer I.2 näher bezeichnete, im Übrigen in den Antragsunterlagen konzeptionell dargestellte Vorhaben nach § 16b Abs. 1 und 2 BImSchG „Windpark Reuters-Lauterbach Repowering“ zum vollständigen Austausch von zwei bestehenden Windenergieanlagen durch drei neue Windenergieanlagen erteilt.

Die Erteilung erfolgt nach Maßgabe der unter Abschnitt II. aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen sowie unter Beachtung der unter Ziffer I.3 aufgeführten Voraussetzungen und Vorbehalte.

Der Vorbescheid beinhaltet folgende Feststellungen:

- a. Die Zulässigkeit der drei neuen Windenergieanlagen richtet sich unter Berücksichtigung des § 249 Abs. 3 BauGB nach § 35 Abs. 1 BauGB (privilegiertes Vorhaben im Außenbereich).
- b. Den drei neuen Windenergieanlagen stehen keine Darstellungen des Flächennutzungsplans i. S. d. § 35 Abs. 1, Abs. 3 S. 1 Nr. 1 BauGB entgegen.
- c. Den drei neuen Windenergieanlagen stehen keine Vorgaben der Landes- oder Regionalplanung im Sinne des § 35 Abs. 1, Abs. 3 S. 2 BauGB entgegen.

2. Art und Umfang des Vorhabens sowie genaue Standorte

Gegenstand des Vorhabens ist der vollständige Austausch von zwei bestehenden Windenergieanlagen des Typs DeWind D4 48/600 (WEA Bestand 2 und 3) durch drei neue Windenergieanlagen (WEA 01, WEA 02 und WEA 03) des Typs Nordex N175/6.X mit einer Nabenhöhe von 179 m, einem Rotordurchmesser von 175 m, einer Gesamthöhe von 266,5 m und einer Nennleistung von jeweils 6,8 MW oder alternativ durch sonstige Windenergieanlagentypen, die die vorgenannte Nabenhöhe, den Rotordurchmesser und die Gesamthöhe nicht überschreiten und deren Abstand zwischen der jeweiligen Bestandsanlage und der jeweiligen Neuanlage gleichzeitig höchstens das Zweifache der Gesamthöhe der jeweiligen Neuanlage beträgt.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Repowering nach § 16b Abs. 1 und 2 BImSchG.

Im Rahmen der Zuordnung nach § 16b Abs. 2 BImSchG wird die Bestandsanlage WEA Bestand 2 durch die Neuanlage WEA 01 sowie die Bestandsanlage WEA Bestand 3 durch die Neuanlagen WEA 02 und WEA 03 vollständig ersetzt.

Die genauen Standorte der auszutauschenden Bestandsanlagen und der diese ersetzenden Neuanlagen im Gebiet der Stadt Lauterbach sind:

Bestandsanlagen (Rückbau):

Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flst.	Koordinaten (ETRS89 UTM Zone 32N)	
				Wert Ost	Wert Nord
WEA Bestand 2	Reuters	2	10/1	525347	5612789
WEA Bestand 3	Maar	26	19/1	525430	5612651

Neuanlagen (Errichtung):

Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flst.	Koordinaten (ETRS89 UTM Zone 32N)	
				Wert Ost	Wert Nord
WEA 01	Maar	27	24/1	525862	5612826
WEA 02	Maar	26	31/1 32/1	525859	5612365
WEA 03	Maar	25	56	525463	5612153

3. Voraussetzungen und Vorbehalte

Der Vorbescheid erstreckt sich antragsgemäß ausschließlich auf die Feststellungen gemäß Ziffer I.1 Buchstaben a bis c und gilt ausschließlich für das unter Ziffer I.2 und in den Antragsunterlagen konzeptionell beschriebene Vorhaben.

Die Entscheidung über die übrigen Zulassungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG, die Entscheidung über den Standort insgesamt sowie die Entscheidung über die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung sind nicht Gegenstand dieses Vorbescheids.

Bei Abweichungen zwischen den Antragsunterlagen und diesem Bescheid gilt Letzterer.

4. Kosten

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

Über die zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

II. Antragsunterlagen

Dem Vorbescheid liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

<u>Bezeichnung</u>	<u>Datum</u>	<u>Seiten</u>
– Anschreiben	14.01.2026	4
– Formular 1/1: Antrag nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz	14.01.2026	6
– Formular 1/3: Angaben zum Antrag auf Vorbescheid nach § 9 BImSchG	14.01.2026	1
– Koordinaten Standort Reuters-Lauterbach		1

– Abstände zur Wohnbebauung vom Mastfußmittelpunkt /Fundamentmittelpunkt		1
– Lageplan WSG-SP	15.01.2026	1
– Lageplan SP	15.01.2026	1
– Lageplan 2H	15.01.2026	1

III. Hinweise

- a. Der Vorbescheid wird unwirksam, wenn die Antragstellerin nicht innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit die Genehmigung beantragt.
Die Frist kann auf Antrag bis auf vier Jahre verlängert werden.
- b. Der Vorbescheid berechtigt nicht zur Errichtung und/oder zum Betrieb der Anlage bzw. Anlagenteilen.
- c. Dieser Vorbescheid enthält für die geprüften Genehmigungsvoraussetzungen noch keine für den Bau und Betrieb der WEA maßgeblichen Festlegungen. Die Festlegung der entsprechenden Maßgaben erfolgt im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens. Bei den Maßnahmen kann es sich u.a. um Betriebsbeschränkungen oder um konstruktive Maßnahmen handeln.
- d. Im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrag sind prüffähige Unterlagen vorzulegen, die eine abschließende Prüfung der Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 BImSchG, die nicht im Tenor im Abschnitt I unter Nr. 1 abgehandelt sind, ermöglichen.
- e. Der Vorbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

IV. Begründung

1. Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 9 Abs. 1a S. 1 i.V.m. § 9 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. Nr. 1.6.2 der 4. BImSchV, Spalte c Buchstabe V des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Gem. § 9 Abs. 1 BImSchG soll auf Antrag durch Vorbescheid über einzelne Genehmigungsvoraussetzungen sowie über den Standort der Anlage entschieden werden, sofern die Auswirkungen der geplanten Anlage ausreichend beurteilt werden können und ein berechtigtes Interesse an der Erteilung eines Vorbescheides besteht.

Betrifft das beantragte Vorhaben eine Windenergieanlage und ist ein Antrag auf Genehmigung noch nicht gestellt, so soll gemäß § 9 Abs. 1a BImSchG auf Antrag durch Vorbescheid über einzelne Genehmigungsvoraussetzungen entschieden werden, sofern ein berechtigtes Interesse an der Erteilung eines Vorbescheides besteht.

Sachlich zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzung- u. -verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – ImSchZuV) vom 26.11.2014, GVBl. 2014, S.331, das Regierungspräsidium Gießen.

Die örtliche Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Gießen folgt aus den §§ 1, 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Regierungspräsidien und Regierungsbezirke des Landes Hessen vom 16. September 2011 (GVBl. I S. 420).

2. Verfahrensablauf

Die JUWI GmbH gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Christian Arnold u.a., Energie-Allee 1, 55286 Wörrstadt (Antragstellerin), hat mit Datum vom 14.01.2025, eingegangen am 21.01.2026, einen Vorbescheid nach § 9 Abs. 1a BImSchG zur Prüfung der nachfolgend aufgeführten Genehmigungsvoraussetzungen bzgl. ihres unter I.2 näher beschriebenen Vorhabens nach § 16b Abs. 1 und Abs. 2 BImSchG „Windpark Reuter-Lauterbach Repowering“ beantragt:

1. Richtet sich die Zulässigkeit der drei antragsgegenständlichen Neuanlagen unter Berücksichtigung des § 249 Abs. 3 BauGB nach § 35 Abs. 1 BauGB (privilegiertes Vorhaben im Außenbereich)?
2. Stehen Darstellungen des Flächennutzungsplans im Sinne des § 35 Abs. 1, Abs. 3 S. 1 Nr. 1 BauGB den Neuanlagen entgegen?
3. Stehen Vorgaben der Landes- oder Regionalplanung (Ziele der Raumordnung) im Sinne des § 35 Abs. 1, Abs. 3 S. 2 BauGB den Neuanlagen entgegen.

Ihr berechtigtes Interesse an der Erteilung des Vorbescheids begründete die Antragstellerin mit einem verringerten Investitionsrisiko durch die verbindliche Klärung o. a. planungsrechtlicher Genehmigungsvoraussetzungen.

Zur Prüfung der beantragten Genehmigungsvoraussetzungen wurden folgende Behörden und Stellen beteiligt:

- Obere Landesplanungsbehörde (Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 31 Bauleitplanung und Regionalplanung),
- Untere Bauaufsicht des Vogelsbergkreises,
- Stadt Lauterbach als Standortkommune.

Diese wurden aufgefordert, die Unterlagen auf Vollständigkeit zu prüfen und eine fachbehördliche Stellungnahme abzugeben.

Mit Schreiben vom 25.02.2026 stellte die Stadt Lauterbach fest, dass die Antragsunterlagen für die Prüfung ihrer Belange nicht vollständig waren und stellte Nachforderungen. Die Antragstellerin ergänzte den Antrag daraufhin mit Schreiben vom 17.03.2026, eingegangen am 19.03.2026. Damit lagen die Antragsunterlagen vollständig vor.

Es handelt sich vorliegend um Anlangen zur Nutzung von Windenergie gemäß Nr. 1.6.2 Spalte c Buchstabe V, des Anhangs 1 zur 4. BImSchV.

Das Verfahren wurde nach § 19 BImSchG ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

Konzeptioneller Bestandteil des Vorhabens ist gemäß Antragsunterlagen ferner der vollständige Rückbau einer weiteren Bestandsanlage des Typs DeWind DeWind D4 48/600 (WEA Bestand 1) an folgendem Standort:

Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flst.	Koordinaten (ETRS89 UTM Zone 32N)	
				Wert Ost	Wert Nord
WEA Bestand 1	Reuters	2	20/1	525344	5612955

Diese dient jedoch nicht als Bezugsanlage für das Repowering gemäß § 16b Abs. 2 BImSchG und ist für die Feststellungen dieses Bescheides daher nicht relevant.

2.1 Anhörung des Vorhabenträgers

Mit Schreiben vom 16.07.2026 wurde der Antragstellerin gemäß § 28 Abs. 1 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) die Möglichkeit eingeräumt, bis zum 30.07.2026 zu den Voraussetzungen und Vorbehalten dieses Vorbescheides Stellung zu nehmen.

Mit Schreiben vom 27.07.2026 hat die Antragstellerin von diesem Anhörungsrecht Gebrauch gemacht.

Inwiefern die Anmerkungen der Antragstellerin Berücksichtigung bei der Entscheidung finden konnten, wurde ihr mit Schreiben vom 29.07.2026 mitgeteilt.

2.2 Umweltverträglichkeitsprüfung

Entsprechend § 9 Abs. 1a BImSchG findet für den Vorbescheid für Windenergieanlagen abweichend von § 29 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine vorläufige Umweltverträglichkeitsprüfung im Hinblick auf die Umweltauswirkungen des Gesamtvorhabens nicht statt.

3. Gründe für die Erteilung des Vorbescheids

Nach § 9 Abs. 1a BImSchG soll auf Antrag durch Vorbescheid über einzelne Genehmigungsvoraussetzungen entschieden werden, wenn das Vorhaben eine Windenergieanlage betrifft und ein Antrag auf Genehmigung noch nicht gestellt ist, sofern ein berechtigtes Interesse an der Erteilung eines Vorbescheids besteht.

Das berechtigte Interesse für einen Antrag auf Vorbescheid über die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit nach § 35 des Baugesetzbuchs besteht nicht, wenn der Vorhabenstandort außerhalb von ausgewiesenen Windenergiegebieten oder in Aufstellung befindlichen Windenergiegebieten im Sinne des § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) geändert worden ist, liegt, es sei denn, es handelt sich um ein Vorhaben im Sinne des § 16b Absatz 1 und 2 dieses Gesetzes.

Das Vorhaben „Windpark Reuters-Lauterbach Repowering“ betrifft Windenergieanlagen und ein Antrag auf Genehmigung ist noch nicht gestellt. Da es sich um ein Vorhaben nach § 16b Abs. 1 und 2 BImSchG handelt, kann das berechtigte Interesse an der Erteilung des Vorbescheids auch bestehen, obwohl sich die Standorte der neuen Anlagen WEA 01 – WEA 04 außerhalb von ausgewiesenen Windenergiegebieten oder in Aufstellung befindlichen Windenergiegebieten im Sinne des § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) geändert worden ist, liegen.

Ein berechtigtes Interesse an der Erteilung des Vorbescheids liegt vor. Da ein Antrag auf Erteilung der Genehmigung nach § 16b Abs. 1 und 2 BImSchG für das Vorhaben „Windpark Reuters-Lauterbach Repowering“ beabsichtigt ist, die Vorabklärung ohne Vorlage der vollständigen Antragsunterlagen möglich ist und die Bindungswirkung des Vorbescheids bzgl. der Klärung der Fragen zur planungsrechtlichen Zulässigkeit das Investitionsrisiko des Vorhabenträgers verringert (vgl. (Landmann/Rohmer UmweltR/Dietlein, 107. EL Mai 2025, BImSchG § 9 Rn. 49, beck-online).

Mit der Erstellung der Genehmigungsunterlagen, insbesondere der Erstellung der erforderlichen Gutachten und die hierfür durchzuführenden Untersuchungen, sind für die Antragstellerin erhebliche Kosten verbunden. Durch die verbindliche Entscheidung über die unter I.1 aufgeführten Genehmigungsvoraussetzungen verringert sich für die Antragstellerin das Risiko verlorener Aufwendungen, da es sich bei den hier zu klärenden Vorbescheidsfragen um Grundvoraussetzungen für die Zulässigkeit des Vorhabens handelt.

Des Weiteren hat die Prüfung durch die an dem Verfahren beteiligten Behörden sowie der Standortkommune ergeben, dass hinsichtlich unter I.1 aufgeführten Genehmigungsvoraussetzungen keine Bedenken gegen das beabsichtigte Vorhaben bestehen.

3.1 Regionalplanung

Frage: Stehen Vorgaben der Landes- oder Regionalplanung (Ziele der Raumordnung) im Sinne des § 35 Abs.1, Abs. 3 S. 2 BauGB den Neuanlagen entgegen?

TRPEM 2016/2020

Die Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie des TRPEM 2016/2020 sind Windenergiegebiete nach § 2 Abs. 1 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG). Das Repowering-Vorhaben liegt außerhalb eines Windenergiegebiets nach § 2 Abs. 1 WindBG.

Mit der Feststellung des Erreichens des landesweiten ersten Flächenbeitragswertes nach § 5 WindBG und der öffentlichen Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen, Ausgabe Nr. 5/2024 und Nr. 13/2024 ist die Ausschlusswirkung der Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie (VRG WE) des TRPEM entfallen (§ 245e Abs.1 Satz 2 BauGB). Außerhalb der Windenergiegebiete nach § 2 Nr. 1 WindBG können Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, nur ausnahmsweise nach § 35 Absatz 2 zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt, die Erschließung gesichert ist und wenn ausgeschlossen ist, dass die in § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB genannten Belange oder das Orts- und Landschaftsbild berührt sind (§ 249 Abs. 2 Satz 1 BauGB). Dies gilt jedoch nicht für Repowering-Vorhaben im Sinne des § 249 Abs. 3 BauGB. Für diese Vorhaben gilt bis zum 31.12.2030 die Privilegierung des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, vorausgesetzt, das Vorhaben soll nicht in einem Natura 2000-Gebiet im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist, oder in einem Naturschutzgebiet im Sinne des § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes verwirklicht werden. Das beantragte Repowering-Vorhaben liegt außerhalb eines Natura-2000-Gebietes oder eines Naturschutzgebietes und erfüllt damit die Voraussetzung für die Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB.

Nach § 249 Abs. 9 BauGB besteht die Möglichkeit für die Länder, durch Landesgesetze zu regeln, dass § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB bei WEA nur Anwendung findet, wenn die WEA bestimmte Mindestabstände zu den im Landesgesetz bezeichneten zulässigen baulichen Nutzungen zu Wohnzwecken einhalten. In Hessen wurde von dieser Gesetzgebungskompetenz zu Mindestabständen kein Gebrauch gemacht.

RPM 2010

Betroffen sind folgende Festlegungen des RPM 2010:

- Vorranggebiet für Landwirtschaft einschl. Plansatz 6.3-1 (Z) → WEA 01
- Vorranggebiet für Forstwirtschaft einschl. Plansatz 6.4-1 (Z), neugefasst im TRPEM 2016/2020 → WEA 03

- Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft einschl. Plansatz 6.3-2 (G) und Plansatz 6.3-3 (Z) → WEA 02
- Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz einschl. Plansatz 6.1.4-12 (G) → WEA 01 - 03

Nach Plansatz 6.3-1 (Z) hat in den Vorranggebieten für Landwirtschaft die landwirtschaftliche Nutzung Vorrang vor entgegenstehenden Nutzungsansprüchen. Die Agrarstruktur ist hier für eine nachhaltige Landbewirtschaftung zu sichern und zu entwickeln.

Nach Plansatz 6.4-1 (Z), neugefasst im TRPEM 2016/2020 müssen die Vorranggebiete für Forstwirtschaft zur Sicherung ihrer Waldfunktionen dauerhaft bewaldet bleiben. In diesen Gebieten ist eine Inanspruchnahme (Rodung von Wald zum Zwecke einer dauerhaften Nutzungsänderung) einschließlich der Durchschneidung durch Verkehrs- oder Energietrassen, sofern diese Eingriffe in den Wald raumbedeutsam sind, zu unterlassen. Andere mit der Forstwirtschaft nicht vereinbare Raumnutzungen sind auszuschließen. In Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie, die Wald umfassen, ist die Inanspruchnahme von Wald mit den Zielen des Hessischen Waldgesetzes vereinbar, sofern die Plansätze 2.2-2 (Z), 2.2-4 (G) und 2.2-5 (G) des Teilregionalplans Energie beachtet bzw. berücksichtigt werden und ein funktionsgerechter Ausgleich geschaffen wird.

Nach Plansatz 6.3-2 (G) soll in den Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft die Offenhaltung der Landschaft durch landwirtschaftliche Bewirtschaftung gesichert werden. In der Abwägung ist dem Erhalt einer landwirtschaftlichen Nutzung ein besonderes Gewicht beizumessen. Nach Plansatz 6.3-3 (Z) ist unter der in Grundsatz 6.3-2 genannten Voraussetzung die Errichtung baulicher Anlagen für privilegierte Vorhaben zulässig. Dabei sind auch städtebauliche, denkmal- und landschaftspflegerische sowie umwelt- und naturschutzfachliche Belange zu berücksichtigen.

Nach Plansatz 6.1.4-12 (G) sollen die Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz in besonderem Maße dem Schutz des Grundwassers in qualitativer und quantitativer Hinsicht dienen. In diesen Schutzgebieten mit besonderer Schutzbedürftigkeit des Grundwassers soll bei allen Abwägungen den Belangen des Grundwasserschutzes ein besonderes Gewicht beigemessen werden.

Die genannten Plansätze stehen der beabsichtigten Standortfestlegung nicht entgegen. Die Möglichkeiten zur Minimierung der Umweltwirkungen sind im weiteren Verfahren zu prüfen und konkret auszugestalten.

Potenziell betroffen sind folgende Festlegungen des RPM-E

- Vorranggebiet für Forstwirtschaft einschl. Plansatz 6.8-1 (Z) → WEA 03.
- Vorranggebiet für Landwirtschaft einschl. Plansatz 6.7-1 (Z) → WEA 01, WEA 02
- Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz einschl. Plansatz 6.4.2-2 (G) → WEA 03, randlich WEA 02

Die betroffenen Plansätze sind im Wortlaut identisch mit den Plansätzen des RPM 2010/TRPEM 2016/2020 bzw. sehr eng daran angelehnt und stehen dementsprechend der beabsichtigten Standortfestlegung ebenfalls nicht entgegen. Die Möglichkeiten zur Minimierung der Umweltwirkungen sind im weiteren Verfahren konkret auszugestalten.

Sonstiges - § 16b Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458) geändert worden ist

Bei der Regelung des § 249 Abs. 3 BauGB handelt es sich um einen statischen Verweis auf § 16b BImSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458) wurde. Gemäß Absatz 2 Nr. 2 darf der Abstand zwischen der Bestandsanlage und der neuen Anlage höchstens das Zweifache der Gesamthöhe der neuen Anlage betragen. Aus dem „Übersichtslageplan WEA 01 -03 mit Puffer 522“ geht hervor, dass sämtliche Anlagenstandorte in einem Abstand von max. 522 m zu einem Altanlagenstandort vorgesehen sind, wobei die Anlagenstandorte WEA 02 und WEA 03 dieselbe Altanlage als Bezugspunkt wählen.

Unter Bezugnahme auf die Vollzugshinweise des Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz zu § 10 Abs. 5 Satz 2 und Satz 3, § 16b und § 23b Abs. 3a Nummer 4 BImSchG vom 10. August 2022 zur Auslegung des § 16b BImSchG entspricht die Festlegung der Anlagenstandorte den gesetzlichen Vorgaben.

Zusammenfassend stehen regionalplanerische Festlegungen (Ziele und Grundsätze) dem Vorhaben nicht entgegen.

3.2 Bauleitplanung

Frage: Richtet sich die Zulässigkeit der drei antragsgegenständlichen Neuanlagen unter Berücksichtigung des § 249 Abs. 3 BauGB nach § 35 Abs. 1 BauGB (privilegiertes Vorhaben im Außenbereich)?

Maßgeblich dafür, ob eine WEA als nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiertes oder als sonstiges Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB anzusehen ist, ist nach § 249 Abs. 2 BauGB alleine die Lage innerhalb oder außerhalb eines Windenergiegebietes nach § 2 Nr. 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG).

Die WEA sollen nach den Planungen außerhalb eines Windenergiegebietes i. S. d. § 2 Nr. 1a) WindBG liegen.

Die Standorte der geplanten WEA befinden sich gemäß der Stellungnahme der oberen Landesplanungsbehörde außerhalb eines im TRPEM 2016/2020 ausgewiesenen VRG WE.

Die Standorte der geplanten WEA liegen zudem auch außerhalb eines im FNP dargestellten Windenergiegebietes.

Das Vorhaben wäre daher grundsätzlich als nicht-privilegiert im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB zu betrachten, sondern den „sonstigen Vorhaben“ nach § 35 Abs. 2 BauGB zuzurechnen.

§ 249 Abs. 3 BauGB enthält jedoch eine befristete Ausnahme für Repowering-Vorhaben.

Außerhalb eines Windenergiegebietes nach § 2 Nr. 1 WindBG (hier: VRG WE) ist das Repowering von WEA bis zum Ablauf des 31.12.2030 nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB

privilegiert zulässig, sofern alle in § 249 Abs. 3 BauGB hierfür genannten – positiven und negativen – Voraussetzungen gegeben sind:

Es muss sich um ein (Repowering-)Vorhaben im Sinne des § 16b Abs. 1 und 2 des BImSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458) geändert worden ist, handeln.

Das Vorhaben darf nicht in einem Natura 2000-Gebiet im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 8 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist, verwirklicht werden.

Das Vorhaben darf nicht in einem Naturschutzgebiet im Sinne des § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes verwirklicht werden.

Den Angaben der vorliegenden Planunterlagen nach, erfüllen die vorgesehenen Standorte der geplanten WEA diese Voraussetzung.

Das Repowering-Vorhaben ist daher gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 im Außenbereich privilegiert.

Frage: Stehen Darstellungen des FNP im Sinne des § 35 Abs. 1, Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB den Neuanlagen entgegen?

Privilegierte Vorhaben – hier nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB – sind im Außenbereich zulässig, wenn öffentliche Belange (§ 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB) ihnen nicht entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist:

Ob die Erschließung gesichert ist, kann anhand der bislang vorgelegten Planunterlagen nicht beurteilt werden und ist auch nicht Gegenstand des Vorbescheides.

Öffentliche Belange i. S. d. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB, soweit sie diesseits zu prüfen sind, stehen dem Vorhaben nicht entgegen:

Die Bereiche der Standorte der geplanten WEA in der Gemarkung Maar sind im wirksamen FNP der Stadt Lauterbach (1997) als „Flächen für die Landwirtschaft“ mit den Zweckbestimmungen „Ackerland“ (WEA 01) und „Grünland (Bestand)“ (WEA 02) bzw. als „Flächen für die Forstwirtschaft“ mit der Zweckbestimmung „Schwerpunkte von Nadelwaldvorkommen“ (WEA 03) dargestellt. Die allgemeine Darstellung von „Flächen für die Land-/Forstwirtschaft“ ohne besondere Zweckbestimmung ist keine spezifische, das konkrete Vorhaben grundsätzlich ausschließende Ausweisung.

Die abschließende Prüfung und Bewertung der von dem Vorhaben betroffenen land-/forstwirtschaftlichen Belange ist nicht Gegenstand des Vorbescheides und obliegt den zuständigen Fachbehörden im anschließenden Genehmigungsverfahren.

Die abschließende baurechtliche Beurteilung des o. g. Vorhabens ist nicht Gegenstand des Vorbescheides und obliegt der unteren Bauaufsicht im Rahmen ihrer Zuständigkeit als Baugenehmigungsbehörde im anschließenden Genehmigungsverfahren.

3.3 Standortkommune

Die Stadt Lauterbach erteilte mit Schreiben vom 15.05.2026 ihr Einvernehmen und äußerte keine Bedenken hinsichtlich der vom Antragsteller unter Ziffer I.1 Buchstabe a bis c beantragten Feststellungen.

3.4 Zusammenfassende Bewertung

Betrifft das beantragte Vorhaben eine Windenergieanlage und ist ein Antrag auf Genehmigung noch nicht gestellt, so soll gemäß § 9 Abs. 1a BImSchG auf Antrag durch Vorbescheid über einzelne Genehmigungsvoraussetzungen entschieden werden, sofern ein berechtigtes Interesse an der Erteilung eines Vorbescheides besteht.

Liegen die zur Vorbescheidung gestellten Genehmigungsvoraussetzungen, vor soll der Vorbescheid erteilt werden.

Zusammenfassend hat die Prüfung ergeben, dass den hier geprüften Genehmigungsvoraussetzungen des Vorhabens keine Belange entgegenstehen.

Auch besteht, wie oben dargelegt ein berechtigtes Interesse an der Erteilung eines Vorbescheides.

Das der Behörde im Rahmen des § 9 Abs. 1a BImSchG eingeräumte Verfahrensermessen ist eingeschränkt. Im Regelfall soll von dem Instrument Vorbescheid Gebrauch gemacht werden, sofern keine Anhaltspunkte für einen atypischen Sachverhalt erkennbar sind.

Da die Voraussetzungen des § 9 Abs. 1a BImSchG erfüllt sind und kein atypischer Sachverhalt erkennbar ist, ist der Vorbescheid zu erteilen.

V. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 Abs.1, 2, 11 und 14 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG).

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem

**Hessischen Verwaltungsgerichtshof
Fachgerichtszentrum
Goethestraße 41 + 43
34119 Kassel**

erhoben werden.

Im Auftrag